



# BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

## SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 64	RR
TOP			8	
Datum			16.06.2016	
<b>Ansprechpartner/in:</b> Frau Ohlhoff (Dez. 54) <b>Telefon:</b> 0211 / 475 - 9350 Frau Weinert (Dez. 32) - 2878				
<b>Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.04.2016 zu Wasserschutzzonen</b>				
<b><u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u></b> Der Planungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 17. Mai 2016

**Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat mit Schreiben vom 14.04.2016 eine Anfrage zu unterschiedlichen Aspekten zum Thema Trinkwasserschutz gestellt. Im Speziellen geht es um die Ausweisung von Wasserschutzzonen sowie um Vorgaben des Landesentwicklungsplanes bzw. des Landeswassergesetzes hinsichtlich der Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

**Anlagen:**

1. Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung vom 09.05.2016
2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.04.2016

## Anlage 1

Bezirksregierung Düsseldorf  
54/ 32

Düsseldorf, 09. Mai 2016  
Heidemarie Ohlhoff/ Charlotte Weinert  
☎9350/ 2878

Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen für den  
Planungsausschuss am 16.06.2016

### **Fragen:**

*Soweit uns bekannt ist, haben etwa 25 Wasserwerke keine ausgewiesenen Wasserschutz-zonen, u. a. mit der Konsequenz, dass dort keinerlei Beschränkungen (Vertragslandwirtschaft) ausgesprochen werden können.*

- 1. Welche Wasserwerke und Talsperren haben kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet?*
- 2. Seit wann existieren keine Wasserschutz-zonen für die jeweiligen Wassergewinnungsgebiete?*
- 3. Welche Wasserwerke bzw. Talsperren haben in den letzten 5 Jahren eine Wasserschutzzone erhalten?*

### **Antwort:**

Die folgenden Gewinnungen verfügen nicht / nicht mehr über ein festgesetztes Wasserschutzgebiet:

10 WG In der Elt: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

102 WG Vinn: **Das Wasserschutzgebiet ist am 31.01.2012 ausgelaufen.** Eine Neufestsetzung in 2016 ist in Vorbereitung.

109 WG Fellerhöfe: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

11 WG Werthhof: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

111 WG Darderhöfe: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

113 WG Niederkrüchten: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

12 WG Rheinfähre: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

130 WG Rosellen und 132/225 WG Allerheiligen/Norf: Für diese Gewinnungen wird aufgrund der räumlichen Nähe ein gemeinsames Schutzgebiet festgesetzt werden. Bisher war für diese Gewinnungen auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

135 WG Butzheim: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

137 WG Hemmerden-Kapellen: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

140 WG Rheinbogen: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

147/205 WG Hackenbroich / Tannenbusch: **Das Wasserschutzgebiet ist am 29.02.2012 ausgelaufen.** Eine Neuausweisung war beabsichtigt; die notwendigen Unterlagen (Schutzgebietsgutachten) waren in der Bearbeitung. Aufgrund von Umplanungen bei einem Wasserversorger (evd) kam es zu Verzögerungen. Mittlerweile beabsichtigt der betreffende Wasserversorger aufgrund notwendiger Investitionen in der Gewinnung Hackenbroich, diese nunmehr aufzugeben. Dadurch ist es erforderlich, das geplante Wasserschutzgebiet neu abzugrenzen und das Gutachten entsprechend anzupassen.

153 WG Fürth: Es ist nicht mehr beabsichtigt, für die Gewinnung Fürth ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das Wasserwerk Fürth fördert Grundwasser aus dem Grundwasserleiter unterhalb des Flözes Morken. Die Brunnen dienen der Trockenhaltung des Braunkohletagebaus Garzweiler. Das aufbereitete Grundwasser wird insbesondere als Ersatzwasser sowie als Ökowasser zum Erhalt der Feuchtgebiete verwendet. Als Ersatzwasser wird dasjenige Wasser bezeichnet, welches für diejenigen Wassergewinnungen bereitgestellt wird, die aufgrund des Sumpfungseinflusses des Braunkohletagebaus nicht mehr die Grundwassermenge fördern können wie noch vor dem Beginn des Tagebaus und der dadurch erforderlichen Wasserhaltung. Die Gewinnung Fürth wird voraussichtlich nur noch bis 2030 betrieben werden. Ab dann wird durch den Einfluss des belasteten Kippenwassers die weitere Verwendung des gefördertern Wassers stark eingeschränkt.

Aufgrund dieser besonderen Situation ist eine Abgrenzung des Einzugsgebietes schwierig und auch hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (Entnahme aus größeren Tiefen) nicht sinnvoll.

157 WG Homberg-Meiersberg: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

16 WG Rheindahlen: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

165/166 WG Heiligenhaus: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

18 WG Waldhütte und 19 WG Lodshof: Für diese Gewinnungen wird aufgrund der räumlichen Nähe ein gemeinsames Schutzgebiet festgesetzt werden. Bisher war für diese Gewinnungen auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

207/208 WG Essen-Burgaltendorf/Horst: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

213 WG Obere Herbringhauser Talsperre: **Das Wasserschutzgebiet ist am 31.01.2015 ausgelaufen.** Derzeit befindet sich die vorläufige Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG in der Vorbereitung. Der Erlass der vorläufigen Anordnung wird noch in 2016 erfolgen.

22 WG Reststrauch/Fuchskuhle/Wiedbusch: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

244 WG Hinsbeck-Hombergen: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

263 WG Elmpt: Für die Gewinnung Elmpt ist die Bezirksregierung aufgrund der Höhe der Fördermenge ( $< 600.000 \text{ m}^3$ ) nicht für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zuständig.

264 WG Scheidal: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

265 WG Obermörmtter: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

266 WG Leloh: Für die Gewinnung Leloh befindet sich der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung in der Bearbeitung. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

39 WG Mündelheim: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

50 WG Hilden-Karnap: **Das Wasserschutzgebiet ist am 31.01.2016 ausgelaufen.**

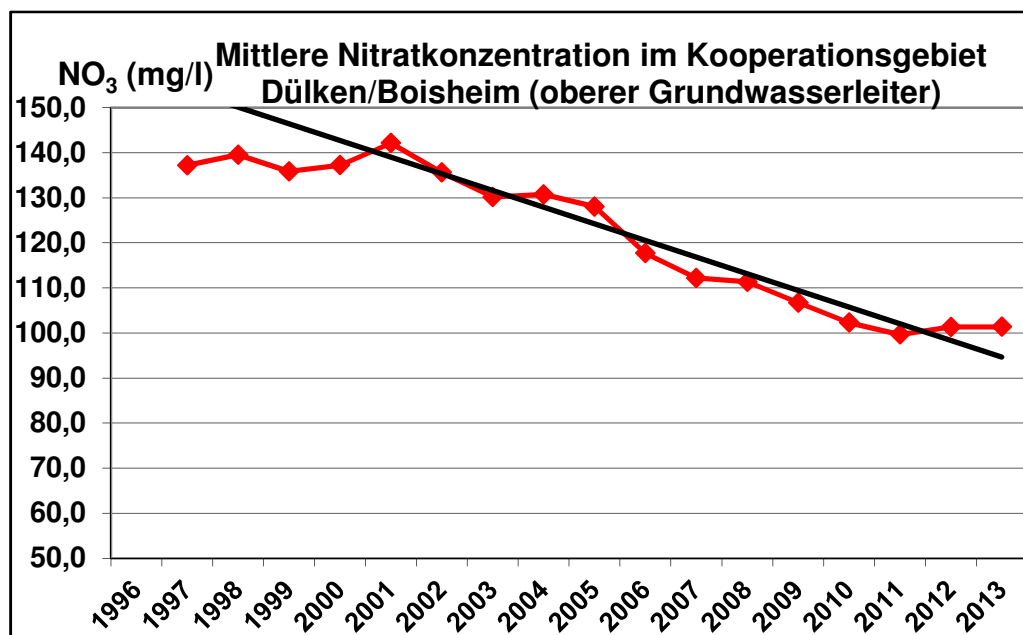
68 WG Kastanienburg: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt. Derzeit befindet sich die Wasserschutzgebietsverordnung in Bearbeitung.

7 WG Forstwald: Für diese Gewinnung war auch in der Vergangenheit kein WSG festgesetzt.

8 WG Hüls: **Das Wasserschutzgebiet ist am 09.11.2012 ausgelaufen.** Die vorläufige Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG vom 19.10.2012 konnte mit der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.09.2015 einmalig um ein Jahr verlängert werden. Es ist geplant, bis zum endgültigen Auslaufen der vorläufigen Anordnung am 09.11.2016 ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Hinsichtlich der **fehlenden Beschränkungen für die Landwirtschaft** durch die noch nicht ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Wasserwerksbetreiber Kooperationsvereinbarungen mit den betroffenen Landwirten abgeschlossen haben. Diese Kooperationen weisen durchaus Erfolge auf, wie das Beispiel Dülken / Boisheim zeigt:

Im Wasserschutzgebiet Dülken / Boisheim konnte die Nitratkonzentration durch verschiedene Maßnahmen wie Flächenextensivierungen im Umfeld der Gewinnungsanlagen im Durchschnitt aller Vorfeldmessstellen von 143 mg/l auf rund 100 mg/l seit 2000 deutlich vermindert werden (siehe beigefügte Grafik).



Auch wenn hier deutliche Erfolge zu verzeichnen sind, darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Nitratwerte immer noch das Doppelte des Trinkwassergrenzwertes (derzeit 50 mg/l) betragen und es nicht absehbar ist, ob der Wert von 50 mg/l in den nächsten 10 Jahren erreicht oder unterschritten werden kann. Auch weisen Kooperationen mit kürzeren Laufzeiten noch nicht diese deutlichen Erfolge auf.

Von Seiten des Sachgebietes Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete / allgemeiner Grundwasserschutz wird regelmäßig auf die Notwendigkeit, Kooperationen mit der Landwirtschaft einzugehen, hingewiesen. Bei den regelmäßigen Überwachungsterminen erfolgt auch ein Bericht zur Kooperation sowie zu den Ergebnissen der Kooperationsarbeit, z. B. N<sub>min</sub>-Gehalte im Boden.

Ob durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes größere Erfolge hinsichtlich der Reduzierung von Einträgen durch die Landwirtschaft (insbesondere hinsichtlich der Nitratgehalte) erreicht werden können, ist zu bezweifeln. Nach § 52 Abs. 5 WHG sind wirtschaftliche Nachteile, welche durch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung für die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks entstehen, durch den Begünstigten der Verordnung (den Wasserwerksbetreiber) auszugleichen.

Für den Betreiber einer Wassergewinnung sind somit die entstehenden Kosten bei einer Kooperation außerhalb eines Wasserschutzgebietes und einer Entschädigungspflicht im Rahmen einer Wasserschutzgebietsverordnung in etwa vergleichbar. Wasserschutzgebiete sind allerdings dann von Vorteil, wenn einzelne Landwirte sich nicht der Kooperation anschließen wollen.

Eine Definition der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Aspekt des Grundwasser- und Gewässerschutzes mehr berücksichtigt, würde sich ebenfalls positiv auswirken.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ist insbesondere notwendig, um nicht-raumplanungsrelevante Tatbestände zu regeln, wie z. B.:

- Eingriffe in den Boden und die das Grundwasser schützenden Deckschichten zu unterbinden,
- die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung in den einzelnen Schutzzonen zu regeln,
- Bau und Betrieb wassergefährdender Anlagen in den einzelnen Schutzzonen zu regeln.

Die raumbedeutsamen Vorhaben – wie z. B. Ausweisung von Industriegebieten – können über den Regionalplan geregelt werden.

**Ausgewiesen wurden die letzten Wasserschutzgebiete in 2010 für die Gewinnungen Am Staad und Xanten Wardt. Die vorläufige Anordnung für die Gewinnung Hüls ist aus 2012.**

### **Fragen:**

*Unsere ehemalige Anfrage war, ob es einen Umsetzungsfahrplan für den Erlass von WSG-VO für die noch nicht geschützten Wassergewinnungsanlagen gibt?*

*Die Antwort der Verwaltung in 2014 war folgende: „Langfristiges Ziel ist es alle Entnahmen für die öffentliche Trinkwassergewinnung durch ein Wasserschutzgebiet zu schützen“.*

4. *Gibt es einen Umsetzungsfahrplan für die Einrichtung von Wasserschutzzonen?*



5. *Wie sieht der Umsetzungsfahrplan aus? Was bedeutet in diesem Zusammenhang langfristig? Bis wann soll der Bearbeitungsstau abgearbeitet sein?*
6. *Welche Wasserwerke / Talsperren erhalten in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich eine Wasserschutzzone?*
7. *Gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Wasserschutzzonen? Wie lautet diese? Gibt es rechtliche Spielräume, um die Einrichtung der Wasserschutzzonen nach hinten zu schieben bzw. vorerst auszusetzen? Wie lauten diese?*

### **Antwort:**

Einen Umsetzungsfahrplan gibt es nicht. Es existiert eine sachgebietsinterne Prioritätenliste (Sachgebiet Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete / allgemeiner Grundwasserschutz), nach welcher die Verfahren abgearbeitet werden. Auf dieser Liste befinden sich allerdings auch wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, die von der Priorität her in der Regel höher eingestuft wurden als die noch ausstehenden Schutzgebietsverfahren. Da beide Verfahren (Schutzgebietsfestsetzung und wasserrechtliche Bewilligung) in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, handelt es sich um relativ aufwändige Verfahren, die auch dementsprechende Personalkapazitäten binden.

Hinzu kommen noch wasserrechtliche Erlaubnisansträge für Grundwasserentnahmen zur Brauchwassernutzung, zum Einbau von Recyclingbaustoffen oder zur Bauwasserhaltung, die nicht in der oben genannten Liste enthalten sind.

Aussagen, wann die Verfahren abgearbeitet sind, können nicht getroffen werden. Dies ist einmal von der Personalsituation im Sachgebiet, zum anderen von den rechtlichen Vorgaben abhängig.

**Die folgenden Wasserschutzgebiete sollen innerhalb der nächsten 2 Jahre festgesetzt werden:**

**WG Vinn**

**WG Hüls**

**WG Kastanienburg**

## **Für die Obere Herbringhauser Talsperre wird eine vorläufige Anordnung erlassen.**

Wasserschutzgebiete werden von Amts wegen festgesetzt. In § 51 Abs. 1 WHG ist geregelt:

*„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,*

- 1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,*
- 2. das Grundwasser anzureichern oder*
- 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,*

**kann** die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“  
(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Da es sich bei § 51 Abs. 1 WHG um eine sogenannte „kann-Vorschrift“ handelt, liegt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Ermessen der Behörde. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung existiert somit nicht.

Nach der Rechtsprechung dürfen Wasserschutzgebiete nur festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit **erfordert**. Das bedeutet, dass das Wasservorkommen schutzwürdig, schutzbedürftig und schutzfähig sein muss:

- Die Schutzwürdigkeit des Wasservorkommens ist gegeben, wenn das Wasser nach seiner Quantität und Qualität für die öffentliche Trinkwassergewinnung geeignet ist.
- Von der Schutzbedürftigkeit ist immer dann auszugehen, wenn ohne die Unterschutzstellung eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Wasservorkommens, und zwar in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht, zu besorgen wäre.

- Schutzfähig ist ein Wasservorkommen, wenn es ohne unverhältnismäßige Beschränkungen sonstiger rechtlich geschützter Interessen, insbesondere der Rechte Dritter, möglich ist.

Erforderlich ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes insoweit erst dann, wenn feststeht, dass dem öffentlichen Interesse an dem Schutz eines Trinkwasservorkommens auf andere Weise nicht entsprochen werden kann. Dies ist im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Zuständige Behörde für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU vom 3. Februar 2015 bei Entnahmen > 600.000 m<sup>3</sup>/a die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde und bei Entnahmen ≤ 600.000 m<sup>3</sup>/a die untere Wasserbehörde.

### **Frage:**

*Als Grund für dieses Vollzugsdefizit wurden bislang Schwierigkeiten mit der Umsetzung der WSG-VO und die unzureichenden Zielvorgaben des LEP, samt der nicht klar gefassten Durchführungsverordnung des Landes, genannt.*

- 8. Sind inzwischen die Regelungen des Landes bzw. des LEP klar genug gefasst worden, damit diese Vollzugsdefizite beseitigt werden können?*
- 9. Ist der Entwurf des neuen Landeswassergesetzes hier konkret genug?*
- 11. Wo ist es geplant, die Wasserschutzgebiete, in denen Wassergewinnungen nicht mehr stattfindet und deren Wasserschutzverordnung zeitlich auslaufen weiterhin als Reservegebiet darzustellen? Auch hier diese bitte örtlich konkret benennen.*
- 12. Wie können diese Wiedergewinnungen weiterhin als Reservegebiet dargestellt bleiben, bzw. wie sieht der Verfahrensablauf einer solchen Sicherstellung aus? Welche Voraussetzungen braucht es dafür?*
- 13. Ist beabsichtigt bestehenden Vollzugsdefiziten durch Besetzung mit mehr Personal abzuhelpen? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Vorgaben der LPIG DVO und des LEP-Entwurfs ausreichend für die Darstellung der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG).

Nach den geplanten Regelungen des neuen Landeswassergesetzes sind die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes unbefristet, es sei denn es erfolgt eine Befristung durch die zuständige Behörde. Darüber hinaus wird das zuständige Umweltministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Inneres, Bauen und Verkehr sowie der Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen (Landes-Wasserschutzgebietsverordnung).

Beide Regelungen führen zu Vereinfachungen in den anstehenden Schutzgebietsverfahren. Allerdings wird der Erlass der Landes-Wasserschutzgebietsverordnung einige Zeit benötigen, insbesondere da hier auch die verschiedenen Grundwasserleitertypen (Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiter) zu berücksichtigen sind.

Alle im derzeitigen Entwurf des RPD dargestellten BGG entsprechen den Anforderungen der Anlage 3 zur LPIG DVO. Gemäß den dortigen Vorgaben sind für das Planzeichen 2.dd) - Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiete) folgende Bereiche als BGG darzustellen:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
  - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
  - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
  - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I – III A).

Wie in der Begründung zum RPD-Entwurf ausgeführt, soll zukünftig für alle im RPD-Entwurf dargestellten BGG, in denen die Wasserschutz-zonenverordnung (WSG-VO) aufgehoben wird oder ausläuft bzw. bei öffentlichen Wiedergewinnungen ohne WSG-VO, bei denen die Förderung eingestellt wird, geprüft werden, ob dieses Bereiche bei einer Fortschreibung der BGG beibehalten werden können.

Eine pauschale Antwort zum Verfahrensablauf ist nicht möglich. Dies gilt es, in den zukünftigen Verfahren einzelfallbezogen zu klären. Bei zukünftigen Verfahren zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten bzw. der Einstellung der Förderung sollen entsprechende Überlegungen in die landesplanerischen Stellungnahmen eingestellt werden. Hierbei sind u. A. die Belange der betroffenen Kommunen sowie die Entwicklung der Wasserqualität und das vorhandene Dargebot zu berücksichtigen.

Die Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – wasserrechtliche Bewilligungen und Wasserschutzgebietsverfahren – sind sehr personalintensiv, insbesondere ist hier Personal der allgemeinen inneren Verwaltung erforderlich. Infolge der erforderlichen Personalverstärkung zur Bewältigung der Flüchtlingsunterbringung einerseits und der nur sehr begrenzt auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren Bewerberinnen und Bewerber mit einer entsprechenden Verwaltungsausbildung konnten bisher Personalabgänge in diesem Bereich nicht ausgeglichen werden. Sobald der Personalersatz erfolgt, wird die Bearbeitung der Rückstände verstärkt erfolgen.

## Anlage 2



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Regierungspräsidentin  
Anne Lütkes

und die  
Geschäftsstelle des Regionalrates  
Herr Kießling  
- Im Haus -

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906  
Fax: 0211/475-2964  
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf 14.04.2016

### Anfrage für den Planungsausschuss am 16.06.2016

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

die Versorgung mit Trinkwasser in unserem Regierungsbezirk, samt der Betrachtung der damit verbundenen Probleme und kritischen Entwicklungen der Wasserressource war schon einmal Gegenstand einer Anfrage unserer Fraktion (14.08.14/ Antwort der Verwaltung 29.09.14).

Neben dem großen Problem der flächendeckend schlechten Qualität des Grundwassers aufgrund steigender Mengen des Düngeauftrages, ergeben sich weitere Fragen in Zusammenhang mit den Schutzgebietsausweisungen, auf die wir mit einer Anfrage näher eingehen.

#### **A) Fehlende Wasserschutzzonen**

Soweit uns bekannt ist, haben etwa 25 Wasserwerke **keine** ausgewiesenen Wasserschutzzonen, u.a. mit der Konsequenz, dass dort keinerlei Beschränkungen (Vertragslandwirtschaft) für die Landwirtschaft ausgesprochen werden können.

- 1) Um welche Wasserwerke und Talsperren handelt es sich jeweils?
- 2) Seit wann existieren keine Wasserschutzzonen für die jeweiligen Wassergewinnungsgebiete?

3) Welche Wasserwerke bzw. Talsperren haben in den letzten 5 Jahren eine Wasserschutzzone erhalten?

Unsere ehemalige Anfrage war, ob es einen Umsetzungsfahrplan für den Erlass von WSG-VO für die noch nicht geschützten Wassergewinnungsanlagen gibt?

Die Antwort der Verwaltung in 2014 war folgende: „Langfristiges Ziel ist es, alle Entnahmen für die öffentliche Trinkwassergewinnung durch ein Wasserschutzgebiet zu schützen“.

4) Gibt es einen „Umsetzungsfahrplan für die Einrichtung von Wasserschutzzonen?

5) Wie sieht der Umsetzungsfahrplan aus? Was bedeutet in diesem Zusammenhang langfristig? Bis wann soll der Bearbeitungsstau abgearbeitet sein?

6) Welche Wasserwerke/ Talsperren erhalten in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich eine Wasserschutzzone?

7) Gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Wasserschutzzonen? Wie lautet diese? Gibt es rechtliche Spielräume, um die Einrichtung der Wasserschutzzonen nach hinten zu schieben bzw. vorerst auszusetzen? Wie lauten diese?

## **B) Vorgaben des Landesentwicklungsplanes bzw. Landeswassergesetzes**

Als Grund für dieses Vollzugsdefizit wurden bislang Schwierigkeiten mit der Umsetzung der WSG-VO und die unzureichenden Zielvorgaben des LEP, samt der nicht klar gefassten Durchführungsverordnung des Landes, genannt.

8) Sind inzwischen die Regelungen des Landes bzw. des LEP klar genug gefasst worden, damit diese Vollzugsdefizite beseitigt werden können?

9) Ist der Entwurf des neuen Landeswassergesetzes hier konkret genug?

11) Wo ist es geplant, die Wasserschutzgebiete, in denen Wassergewinnung nicht mehr stattfindet und deren Wasserschutzverordnungen zeitlich auslaufen weiterhin als Reservegebiete darzustellen? Auch hier diese bitte örtlich konkret benennen.

12) Wie können diese Wiedergewinnungen weiterhin als Reservegebiet dargestellt bleiben, bzw. wie sieht der Verfahrensablauf einer solchen Sicherstellung aus? Welche Voraussetzung braucht es dafür?

13) Ist beabsichtigt bestehenden Vollzugsdefiziten durch Besetzung mit mehr Personal abzuwehren? Wenn nein, warum nicht?

Für die Beantwortung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Manfred Krause

---

---